



**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg**

**Reisekostenordnung I
der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|--------------|--|----------|
| § 1 | Allgemeines | 1 |
| § 2 | Personenkreis | 1 |
| § 3 | Fahrtkostenentschädigung | 1 |
| § 4 | Abwesenheit / Reisetag | 1 |
| § 5 | Mehraufwand für Verpflegung | 2 |
| § 6 | Kosten der Unterbringung | 2 |
| § 7 | Nebenkosten | 2 |
| § 8 | Tagegeld | 2 |
| § 8 a | Praxisausfallentschädigung | 3 |
| § 8 b | Überprüfung durch den Finanzausschuss | 3 |
| § 9 | Steuern | 3 |
| § 10 | Versicherung | 4 |
| § 11 | Fristen | 4 |
| § 12 | Inkrafttreten | 4 |

Gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 7 Ziff. 1. lit. I) der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) hat die Vertreterversammlung der KZV BW (VV) am 26.11.2005 die Reisekostenordnung I der KZV BW beschlossen. Diese wiederum geändert durch Beschluss der VV vom 30.11.2007, 29.11.2008, 16.06.2012, 29.11.2014, 01.12.2018 und durch schriftliches Umlaufverfahren im November/Dezember 2020. Zuletzt geändert durch Beschluss der VV vom 26.06.2021.

§ 1 Allgemeines

Reisekosten werden für Sitzungen außerhalb der Wohnung bzw. Praxis sowie für Sitzungen und Tätigkeiten mittels Telefon- oder Videokonferenz vergütet; Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.

§ 2 Personenkreis

Die Reisekostenordnung I findet Anwendung auf Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Auftrag der KZV BW im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden und nicht Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes bzw. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der KZV BW sind. Die Reisekostenordnung I findet entsprechend Anwendung auf Beauftragte.

§ 3 Fahrtkostenentschädigung

Bei Reisen werden die Kosten der Deutschen Bahn 1. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge erstattet. Bei Benutzung des Schlafwagens werden die hierfür entstehenden Kosten vergütet. Bei erforderlichen Flugreisen wird der Flugpreis erstattet. Bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens wird jeder tatsächlich gefahrene Kilometer ab Wohn- oder Praxisort mit 0,80 € bis 400 km (einfache Entfernung) vergütet. Bei Entfernungen über 400 km sowie bei Anreisen von anderen Orten ist die vorherige Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes einzuholen.

§ 4 Abwesenheitszeit / Reisetag

Die Zeit der Abwesenheit beginnt mit der zeitlich notwendigen Anfahrt zum Sitzungsort und endet mit der Rückkehr am Praxis- oder Wohnort. Die Zeit nach 0.00 Uhr gilt als neuer Reisetag, wenn die Abwesenheitszeit über 3.00 Uhr hinausgeht. Bei mehrtägigen Sitzungen beginnt die berücksichtigungsfähige Abwesenheitszeit nach Übernachtung am Sitzungsort eine Stunde vor der Sitzung, ansonsten mit Reisebeginn. Sitzungsfreie Zeiten von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr werden nicht berücksichtigt, wenn die Sitzung am Vortag begonnen hat.

Im Falle einer Telefon- oder Videokonferenz gilt als Zeit der Abwesenheit der protokollierte Beginn und das protokollierte Ende der Sitzung zuzüglich einer 15-minütigen Rüstzeit.

§ 5 Mehraufwand für Verpflegung

Für Reisen, Sitzungen oder eine Tätigkeit außerhalb der Wohnung bzw. Praxis werden die Mehraufwendungen für Verpflegung durch folgende Pauschsätze abgegolten:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit

- a) bis 4 Stunden 25,00 €
- b) über 4 Stunden 50,00 €

Wird eine Hauptmahlzeit angeboten, erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale um 50 %. Die Verpflegungspauschale entfällt, wenn von einer Tagungspauschale eines Hotels Gebrauch gemacht wird, die Frühstück und eine Hauptmahlzeit beinhaltet.

§ 6 Kosten der Unterbringung

Übernachungskosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Hotelauswahl sollen bestehende Rahmenabkommen berücksichtigt werden.

§ 7 Nebenkosten

Notwendige Auslagen werden in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe erstattet.

§ 8 Tagegeld

Für Reisen, Sitzungen oder eine Tätigkeit außerhalb der Wohnung bzw. Praxis sowie bei Telefon- oder Videokonferenzen werden folgende Pauschbeträge gezahlt:
Bei einer Abwesenheitszeit gemäß § 4

- a) bis zu 2 Stunden 88,00 €
- b) bis zu 4 Stunden 175,00 €
- c) bis zu 6 Stunden 328,00 €
- d) bis zu 8 Stunden 466,00 €
- e) über 8 Stunden 580,00 €

§ 8 a **Praxisausfallentschädigung**

Für Reisen, Sitzungen oder eine Tätigkeit außerhalb der Wohnung bzw. Praxis sowie bei Telefon- oder Videokonferenzen werden folgende Pauschbeträge bei einem tatsächlichen Ausfall in eigener Praxis gezahlt: Bei einer Abwesenheitszeit gemäß § 4 Satz 1 montags bis freitags von jeweils 08:00 bis 18:00 Uhr, sofern die Terminierung in dieser Zeit dringlich und unabwendbar ist:

| | |
|------------------------------|----------|
| a) bis zu 2 Stunden | 142,00 € |
| b) bis zu 4 Stunden | 280,00 € |
| c) bis zu 6 Stunden | 416,00 € |
| d) bis zu 8 Stunden und mehr | 558,00 € |

Der Ausfall in eigener Praxis ist durch schriftliche Erklärung glaubhaft zu machen.

§ 8 b **Überprüfung durch den Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss der KZV BW überprüft die Zahlungen nach dieser Ordnung alle zwei Jahre und unterbreitet erforderlichenfalls der Vertreterversammlung der KZV BW einen Vorschlag für eine Änderung. Die erstmalige Überprüfung erfolgte im Jahr 2006.

§ 9 **Steuern**

(1) Die Zahlungen der in den §§ 3 bis 8a dieser Reisekostenordnung I aufgeführten Vergütungen stellen Bruttobeträge dar. Soweit durch den Erhalt der Vergütungen nach dieser Reisekostenordnung I eine Einkommen- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern dem Empfänger selbst.

(2) Sofern die Zahlungen gem. Abs. 1 von dem für den Empfänger zuständigen Finanzamt als Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen eingeordnet werden, hat der Empfänger einen Anspruch auf Ausgleich der Nachteile aus dieser umsatzsteuerpflichtigen Einordnung. Der Ausgleichsanspruch ist jahresbezogen zu ermitteln und umfasst für das jeweilige Kalenderjahr ausschließlich die Differenz zwischen der festgesetzten Umsatzsteuer auf die nach dieser Reisekostenordnung I zu zahlenden Vergütungen und der abzugsfähigen Vorsteuer auf Eingangsleistungen, die mit den zu vergütenden Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Anspruch besteht nur, soweit die festgesetzte Umsatzsteuer und die abzugsfähige Vorsteuer durch Vorlage eines entsprechenden Umsatzsteuerbescheids und einer gesonderten diesbezüglichen Aufstellung eines Steuerberaters nachgewiesen wird. Der Ausgleichsbetrag wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Festgesetzte steuerliche Nebenleistungen, wie z.B. Nachzahlungszinsen, sind nicht erstattungsfähig.

(3) Stellt sich im Rahmen des weiteren umsatzsteuerlichen Veranlagungsverfahrens (z.B. im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren) im Nachhinein heraus, dass die Umsatzsteuer vom Empfänger zu Unrecht abgeführt wurde, hat dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger die

von der KZV BW gezahlte zusätzliche Umsatzsteuerzahllast zurückzuerstatten. Der Empfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger hat die KZV BW unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Versicherung

Soweit Zahnärztinnen und Zahnärzte und/oder Beauftragte im Auftrag der KZV BW eine Reise durchführen, sind sie während dieser Reise gegen Unfall versichert. Schäden am eigenen Personenkraftwagen sind durch eine Kaskoversicherung versichert.

§ 11 Fristen

(1) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt grundsätzlich, wenn er nicht binnen eines Vierteljahres nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird. Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

(2) Der Ausgleichsanspruch nach § 9 verjährt 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Ausgleichsanspruch besteht. Im Fall einer Änderung der bisherigen umsatzsteuerlichen Behandlung der Vergütungen im Rahmen einer Außenprüfung tritt Verjährung jedoch frühestens drei Monate nach formeller und materieller Bestandskraft eines entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheids ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.06.2021 sowie die Beachtung der insoweit maßgeblichen Geschäftsordnung der KZV BW wird hiermit bestätigt.

Stuttgart, 26.06.2021

Dr. Dr. Alexander Raff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

